

Umsetzung der Föderalismusreform kommt in Fahrt: Neues Saarländisches Beamtengesetz (SBG) zum 1.4.2009

Von Carsten Baum

Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Föderalismusreform I im Saarland ist zwischen Landesregierung und DGB-Gewerkschaften unter dem Arbeitstitel „Runder Tisch“ ein enger Dialog vereinbart worden. Nachdem bereits im Februar 2008 ein „Erster Runder Tisch Föderalismusreform“ stattgefunden hatte, fand nun am 10. November 2008 der „Zweite Runde Tisch“ statt.

Dieser Termin war zugleich der Auftakt der externen Anhörung zu den beabsichtigten Neuregelungen, die als landesrechtliche Ergänzung des vom Bundestag bereits verabschiedeten bundeseinheitlichen Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zu verstehen sind, das zum 1. 4. 2009 in Kraft tritt.

Die kommenden Regelungen des „neuen Saarländischen Beamtengesetzes“, die ebenfalls zum 1.4.2009 in Kraft treten sollen, sind für den vom bisherigen Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) erfassten Personenkreis von grundlegender Bedeutung, also für alle Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Wie sich die Landesregierung die landesrechtlichen Neuregelungen vorstellt, steht in dem – samt Begründung – knapp 100-seitigen Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz“, der im November 2008 den Spitzenorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt worden ist. Im Januar und Februar 2009 sollen sich Ministerrat (Kabinetts) und der Landtag mit dem Gesetzentwurf befassen, spätestens im März soll der Entwurf verabschiedet und als Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht werden. Zielsetzung ist, dass das neue Saarländische Beamtengesetz zum 1.4.2009 in Kraft tritt – zeitgleich mit dem BeamStG.

Bei dem vorgelegten Gesetzentwurf handelt es sich ein sog. Artikelgesetz. Es werden also in mehreren Abschnitten (Artikeln) des Änderungsgesetzes gleich mehrere beamtenrechtliche Gesetze ans BeamStG angepasst: Mit Artikel 1 das Saarländische Beamtengesetz, mit Art. 2 das Saarländische Richterrechtsgesetz, mit Art. 3 das Juristenausbildungsgesetz, mit Art. 4 das Saarländische Besoldungsgesetz und mit Art. 5 das Saarländische Versorgungsgesetz.

Hiervon ist für uns in erster Linie Artikel 1 bedeutsam, also das beabsichtigte neue SBG. Daher werden hier nur die diesbezüglich beabsichtigten Neuerungen dargestellt. Zur Erleichterung des Verständnisses müssen aber zunächst der Gesamtzusammenhang verdeutlicht werden.

Föderalismusreform, BeamStG, SBG – wie hängt dies zusammen?

Im September 2006 wurde das Grundgesetz geändert, die Föderalismusreform I kam in Kraft. Daraus folgt, dass die Länder nun selbst für die Regelung des Laufbahn-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts sowie zum Ausfüllen von Lücken im Status- und sonstigen Beamtenrecht zuständig sind, die der Bund im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) offen gelassen hat.

Das frühere Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) wurde so zum Auslaufmodell, ebenso das früher für alle Beamten bundesweit gültige Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), die beide nun entweder nur noch für das „Bundes“-Personal gelten oder aber durch spezielle Gesetze in das Recht des betreffenden Bundeslandes überführt bzw. durch ein Landesbesoldungs- und ein Landesversorgungsgesetz ersetzt werden müssen. So hat man sich im z.B. im Saarland entschlossen, das BeamtVG einfach ins Landesrecht zu überführen. Dies geschah mit dem Gesetz Nr. 1646 vom 14.5.2008 (Amtsbl. S. 1062); dadurch hat das Saarland nun nominell ein eigenes Versorgungsgesetz, nämlich das Saarländische Beamtenversorgungsgesetz (SBeamtVG).

Das vormals im BRRG enthaltene **grundlegende** Beamtenrecht aber wird künftig in Bund und Ländern durch „Gesetzespaare“ ersetzt: Im Bund durch das BeamStG und das BBG (Bundesbeamtengesetz), in den Ländern durch das **BeamtStG** und das jeweilige Landes-Beamtengesetz (das ist bei uns das **Saarländische Beamtengesetz -SBG-**).

In dem am 17.6.2008 im Bundestag verabschiedeten und zwei Tage darauf im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1010) verkündeten **BeamtStG** sind in den Grenzen der dem Bund nach erfolgter Föderalismusreform noch verbliebenen konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit lediglich die **Grundstrukturen** für eine bundeseinheitliche Anwendung des **Statusrechts** festgelegt. Das Statusrecht erschöpft sich im Wesentlichen in den verschiedenen Arten, der Begründung und Beendigung der Beamtenverhältnisse, in speziellen Regelungen für Abordnungen und Versetzungen des Beamtenpersonals zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern sowie in den statusprägenden Pflichten der Beamtinnen und Beamten einschließlich der Folgen der Nichterfüllung. Da insofern das Statusrecht nur einen Teil des Basis-Beamtenrechts ausmacht, verwundert es nicht, dass das aufs Statusrecht „abgespeckte“ Regelwerk des BeamStG nur noch 63 Paragraphen aufweist, während das „alte“ BRRG noch 142 Paragraphen aufwies.

Das vom Bund mit dem BeamStG errichtete statusrechtliche Korsett muss aber nun durch das **Saarland** überall dort, wo das BeamStG durch Weglassungen oder durch Öffnungsklauseln bewusst Raum für spezifische länderrechtliche Regelungen gelassen hat, **ausgefüllt** werden. Das gilt z.B. für Abordnung und Versetzung innerhalb des Landes, bei der **Festlegung der Altersgrenze für den Ruhestand**, bei den Vorschriften für Beamte auf Zeit und den **Polizeivollzugsdienst**, im Bereich des **Nebentätigkeitsrechts, des Personalaktenrechts, der Regelungen zu Teilzeitbeschäftigung, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit** usw.

Künftig sind demzufolge die Rechtsverhältnisse der Beamten – statt in einem alle Regelungen umfassenden Landesbeamtengesetz – in BeamStG und (neuem) SBG **komplementär** geregelt.

In einem weiteren Schritt zur gestuften Umsetzung der Föderalismusreform I soll dann **nach** dem für 1.4.2009 vorgesehenen Inkrafttreten des neuen SBG das **Laufbahnrecht** neu konzipiert werden, danach sollen weitere Reformschritte im **Besoldungsrecht** und schließlich im **Versorgungsrecht** folgen.

Für all dies wird nun aber zunächst mal im ersten Schritt ein Fundament gebaut, nämlich das neue SBG. Da bekanntlich der erste Schritt immer der schwerste, oft

zugleich auch der wichtigste ist, müssen wir die Entwicklung hier ganz besonders aufmerksam beobachten und konstruktiv-kritisch begleiten.

Neues SBG soll keine Radikalreform sein

Die Landesregierung hat erklärt, dass sie keine Radikalreform verfolgt, sondern Bewährtes erhalten und nur dort flexibilisieren bzw. modernisieren will, wo Handlungsbedarf besteht. In einigen Bereichen war jedoch auch beamtenrechtliches Neuland zu betreten, z.B. im Bereich des Nebentätigkeitsrechts oder bei den laufbahnrechtlichen Regelungen zu den Abschlüssen Bachelor und Master.

Ein (willkommenes) Nebenprodukt der Anpassung des SBG ans BeamStG ist die nun im Vergleich zur alten Fassung übersichtlichere Strukturierung des Gesetzes, indem zusammengehörende Vorschriften thematisch und systematisch zusammengeführt wurden.

Was ändert sich im Einzelnen – und was nicht?

Aus Platz- und Übersichtlichkeitsgründen erfolgt nachfolgend eine kommentarlose Aufzählung unter Verzicht auf eine Bewertung, wie sich die Regelungen aus gewerkschaftlicher Sicht darstellen. Das bleibt anderen bzw. späteren Darlegungen vorbehalten.

Daher nun zunächst die wesentlichen Inhalte der SBG-Novelle:

- Die **Altersgrenzen** für den Eintritt in den Ruhestand (65 Jahre bei den Beamten allgemein sowie **60 J. bei Polizei/Justiz/Feuerwehr**) sollen **bleiben!**
- Ebenso bleiben sollen nach dem Willen der Regierung die **Laufbahngruppen** (einfacher, mittlerer, gehobener, höherer Dienst).
- Bei anderen Dienstherren (z.B. Bund/anderes Bundesland) erworbene **Laufbahnbefähigungen** sollen auch hier zu Lande anerkannt werden.
- Das Rechtsinstitut der „**Anstellung**“ (z.A.) **entfällt**, ebenso das bisherige Alterserfordernis „Vollendung **27. Lebensjahr**“ als Voraussetzung für die Ernennung zum **Beamten auf Lebenszeit**.
- Die **Probezeit** beträgt künftig **einheitlich 3 Jahre**. Das bedeutet konkret für unsere Kommissaranwärterinnen und –anwärter, dass sie nach ihrer dreijährigen Ausbildung (FHSV-Studium) und anschließenden 3 Jahren Probezeit zu Beamtinnen/Beamten auf Lebenszeit ernannt werden können, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 27 Jahre alt sein sollten.
- Das **Altersbeförderungsverbot** (§ 22 Abs. 6 SBG-alt), wonach zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze keine Beförderung mehr ausgesprochen werden durfte, **fällt weg**.
- Beweiserleichterungen hinsichtlich der Feststellung von Dienstunfähigkeit und Dienstfähigkeit, insbesondere für Fälle, in denen sich der Beamte nachhaltig ärztlichen Untersuchungen entzieht.
- Von **teilzeitbeschäftigten** Beamtinnen und Beamten darf künftig nicht mehr die gleiche Zahl „vergütungsloser“ **Mehrarbeitsstunden** (5 im Monat) abverlangt werden, sondern nur noch so viele, wie dies dem **Anteil** ihrer in Teilzeit geleisteten Stunden an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- **Eröffnung von Teilzeit aus familienpolitischen Gründen auch für den Vorbereitungsdienst**, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- Ausweitung der **familienpolitischen Teilzeit** von bisher **12** auf **15** Jahre.
- Ausweitung des **arbeitsmarkt- und familienpolitischen Urlaubs** aus insgesamt max. **15 Jahre**.

- Keine Genehmigungspflicht mehr, sondern nur noch **Anzeigepflicht** im **Nebentätigkeitsrecht** (Dienstvorgesetzter kann Nebentätigkeit dann verbieten, wenn dies begründet ist).
- Erhaltung des **Landespersonalausschusses**.

Gewerkschaftliche Positionen

Für eine detaillierte Betrachtung und Beurteilung dieser wesentlichen sowie zahlreicher weiterer Änderungen fehlt hier der Platz.

Jedoch haben die im DGB Saar zusammengeschlossenen Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes im Saarland bzw. deren Spitzen- und Fachleute sich gehörig Gedanken um das neue Regelwerk gemacht und bereits am 1. Dezember 2008 stundenlang über dem Entwurf „gebrütet“. Es sind detaillierte Bewertungen vorgenommen, zahlreiche Anregungen zusammengestellt und Forderungen erhoben worden, die nun in die im Anhörungsverfahren abzugebenden gewerkschaftliche Stellungnahmen einfließen, die bei Redaktionsschluss noch mit Hochdruck „in der Mache“ waren. Unsere Spitzenorganisation (DGB) hatte die einzelnen Stellungnahmen zu einem gewerkschaftliche Meinungsbild zusammenzufassen und der Landesregierung zum 18. Dezember 2008 zu übermitteln.

Die hierzu dem DGB zugeliesserte GdP-Stellungnahme ist allen Mitgliedern über die Internetseite oder die Geschäftsstelle unseres Landesbezirks zugänglich.

Ausblick

Es stimmt schon: Schlimme Sachen stehen nicht drin im neuen SBG, manches Gute hat man reingeschrieben. Beachtet werden muss indes, dass am 30. August 2009 Landtagswahlen sind, so dass es der Landesregierung kaum daran gelegen sein kann, die Landesdiener durch „beamtenrechtliche Grausamkeiten“ zu verprellen und sich dadurch mitunter entscheidende Wählerstimmen zu verscherzen.

Auf jeden Fall heißt es wachsam bleiben, was nach dem neuen SBG auf uns zukommt (Laufbahn-, Besoldung-, Versorgungsrecht, abermalige Änderung des SBG??) – von dieser oder aber einer neuen Landesregierung.

Doch ungeachtet, was kommt im Land - die GdP hat Bestand. Und sie wird weiter aufpassen, damit die gewerkschaftliche Beschlusslage, die Interessen ihrer Mitglieder und die Funktionsfähigkeit der Polizei im Dienst der Bevölkerung gewahrt werden.